

I. Ein Hund kommt ins Haus

A. Vor der Anschaffung

- ⓘ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch: § 1098; Oberster Gerichtshof: E 3, E 27.

Die Entscheidung, einen Hund zu sich zu holen, sollte wohlüberlegt sein, und zwar auch aus rechtlichen Gründen. Bei der **Auswahl eines passenden Hundes** ist zu bedenken, dass der Hundehalter verpflichtet ist, das Wohlergehen seines Hundes zu gewährleisten (siehe III.A./S. 45). Dabei ist zu überlegen, welcher Rasse der Hund angehören soll, und, ob es ein Welpe oder ein schon älterer Hund sein soll. Jedenfalls handelt es sich um eine längerfristige Bindung des Hundehalters, je nach der Lebenserwartung des Hundes. Dabei können auch erwartbare Tierarztkosten (siehe auch I.H.1./S. 34) eine Rolle spielen.

Ein passender Hund sollte in Absprache mit den anderen Familienmitgliedern ausgewählt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob Kinder oder auch andere Tiere schon im Haushalt leben. Ein Hundehalter kann für das Verhalten der Kinder im gemeinsamen Haushalt verantwortlich sein (siehe I.C.4./S. 16 und IV.A./S. 53), wenn auch Kinder oder andere Familienmitglieder durchaus als Hundeführer (siehe I.C.1./S. 12) oder Hundebetreuer (siehe VI.C./S. 88) eingesetzt werden können. Besonders problematisch sind jedenfalls „Überraschungsschenkungen“ von Tieren, insbesondere an Kinder (zu deren Mindestalter, um als Hundehalter eingesetzt werden zu können, siehe I.C.2./S. 14 und I.C.4./S. 16).

Andererseits ist genau zu bedenken, **woher der Hund kommen soll**. Dabei ist an Tierheime und ähnliche Einrichtungen, an Züchter, an Zoohandlungen oder auch an einen privaten Kauf zu denken (siehe I.B.5. bis 9./S. 6 bis 11).

In einer **Wohnung kann das Halten von Haustieren** nach dem Mietvertrag, dem Wohnungseigentumsvertrag oder dem Miteigentumsvertrag **verboten sein**. Nach der Rechtsprechung des Obersten Ge-

richtshofes dürfen Mieter grundsätzlich übliche Haustiere, also auch Hunde, halten, außer im Mietvertrag ist das ausdrücklich verboten. Ein generelles Haustierverbot ist allerdings unzulässig, hingegen ist es möglich, die Haltung bestimmter Tiere, also etwa von Hunden oder gar Kampfhunden (siehe VII.A. und B./S. 91 und 93) zu verbieten. Auch Hausordnungen können nähere Regelungen für das Halten von Haustieren vorsehen.

- ⓘ Zur Leinen- und/oder Maulkorbpflicht siehe V.B.1.a./S. 60, zu den Hundeverbotszonen siehe V.B.4./S. 73, zur Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen siehe V.B.6./S. 80.

B. Zivilrechtlicher Erwerb des Eigentums

1. Eigentum am Hund

- ⓘ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch: § 285a, § 362; Tierschutzgesetz: § 24a (2) Z 1; Ktn Landessicherheitsgesetz: § 16 (3); OÖ Hundehaltegesetz: § 9 (3); Oberster Gerichtshof: E 2; Verwaltungsgerichtshof: E 23.

Je nach Zusammenhang haben die Hauptbezugspersonen eines Hundes unterschiedliche Bezeichnungen. Die Person, der ein Hund gehört, ist der zivilrechtliche **Eigentümer** des Hundes. In manchen Situationen kommt es aber nicht darauf an, wer Eigentümer eines Hundes ist, sondern wer **Hundehalter** oder **Hundeführer** ist. Eigentümer, Hundehalter und Hundeführer können dieselbe Person sein, das muss aber nicht immer so sein (siehe I.C.1./S. 12).

Im Zivilrecht können nur Personen Eigentümer von Sachen sein. Der Eigentümer kann grundsätzlich frei über seine Sachen verfügen, ist aber ebenso für sie verantwortlich (zur Schadenersatzpflicht für Schäden, die ein Hund verursacht, siehe näher I.E.2./S. 26).

Seit 1988 gilt, dass **Tiere** zivilrechtlich keine Sachen sind. Trotzdem werden die Rechtsvorschriften für Sachen auch auf Tiere angewendet, wenn es keine speziellen Regelungen gibt. Beispiele für Sonderregeln für Tiere sind etwa das Verbot, sie auszusetzen (siehe näher II.B.7./S. 41); daher darf man sie nicht wie andere Sachen unter Aufgabe des Eigentums wegwerfen.

2. Auswirkungen im Erbrecht

Andererseits gibt es etwa im Erbrecht **keine Sonderbestimmungen für Tiere**. Es gelten also für Tiere die Regelungen, die für Sachen allgemein gelten; sie werden somit genauso vererbt, wie das sonstige Vermögen. Da Tiere rechtlich keine Personen sind, können sie nicht als Erben eingesetzt werden.

Um die Betreuung eines Hundes nach dem eigenen Tod sicherzustellen, empfiehlt es sich, bei einem Notar oder Rechtsanwalt ein Testament zu errichten, in dem festgelegt wird, dass eine geeignete Person den Hund erhalten soll. Es ist sinnvoll, mit dieser Person vorher darüber zu sprechen. Gleichzeitig kann man im Testament auch finanziell für den Hund vorsorgen, indem man der Person, die den Hund bekommen soll, auch entsprechende Vermögenswerte überlässt.

3. Auswirkungen im Ehescheidungsrecht

Auch im Eherecht gibt es **keine Sonderregelungen für Tiere**. Bei einer Scheidung bleibt ein Hund, den ein Ehepartner in die Ehe mitgebracht hat, weiterhin dessen Alleineigentum, wenn die Ehepartner im Zuge der Scheidung nicht etwas anderes vereinbaren. Haben allerdings die Ehepartner den Hund während der Ehe gemeinsam erworben, müssen sie sich bei der Scheidung darüber einigen, bei wem der Hund bleiben soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet letztlich das Gericht. Ein Besuchsrecht für die Zeit nach der Scheidung bei einem früher gemeinsamen Hund ist im Gesetz nicht vorgesehen, man kann es aber bei oder nach der Scheidung vereinbaren.

Bei einer **nicht ehelichen Lebensgemeinschaft** bleibt bei einer Trennung immer der Partner Eigentümer des Hundes, der den Hund erworben hat. Wenn Lebenspartner miteinander einen Hund erwerben, ist ein schriftlicher Vertrag anzuraten, in dem festgelegt wird, was bei Auflösung der Lebensgemeinschaft mit dem Hund geschehen soll.

4. Erwerb des Hundes

a) Kauf, Schenkung, Erbschaft

- ⓘ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch: § 797, § 861, § 938, § 1053, § 1054; Tierschutzgesetz: § 12 (3).

Eigentümer eines Hundes kann man insbesondere durch Kauf, durch Erbschaft (siehe auch I.B.2./S. 3) oder durch Schenkung werden. Auch eine Schenkung ist nur dann möglich, wenn der Beschenkte damit einverstanden ist. Man kann also niemandem einen Hund als Geschenk aufdrängen. Dies muss insbesondere bei „Überraschungsschenkungen“ bedacht werden.

An Minderjährige bis zum vollendeten **16. Lebensjahr** dürfen Tiere überhaupt nur mit **Zustimmung der Erziehungsberechtigten** abgeben werden. Das bezieht sich auf den Kauf, aber auch auf die Schenkung und das Erben eines Tieres. Hundeführer können Minderjährige unter 16 Jahren allerdings auch ohne Zustimmung der Erziehungsbe rechtigten sein, jedoch müssen die Voraussetzungen für die Hundeführung an sich erfüllt sein (siehe näher I.C.7./S. 20).

i) Zu allgemeinen Handelsverboten mit Hunden siehe I.B.10./S. 11.

b) Gewährleistung beim Kauf

i) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch: § 922 bis § 927, § 932, § 933, § 933a; Oberster Gerichtshof: E 1.

Im Zivilrecht muss jemand, der einem anderen eine Sache verkauft, dafür **Gewähr leisten**, dass sie dem Vertrag entspricht. Das gilt auch für den Verkauf von Hunden. Etwa muss der Verkäufer dafür einstehen, dass die Sache, die er verkauft, so ist **wie vereinbart**, oder die Eigenschaften hat, die man bei so einer Sache **gewöhnlich voraus setzt**. Wenn das nicht der Fall ist, hat die verkauft Sache einen Mangel. Der Verkäufer haftet nur für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Bei Mängeln, die sich binnen sechs Monaten ab Übergabe zeigen, wird aber im Normalfall vermutet, dass sie schon bei der Übergabe vorhanden waren. Schließlich müssen Mängel an beweglichen Sachen und Tieren innerhalb von zwei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden.

Auch in diesem Zusammenhang empfiehlt sich ein Besuch beim Tierarzt (siehe bei I.H.1./S. 34).

Wenn eine Sache einen Mangel hat, kann der Käufer zunächst verlangen, dass sie repariert oder ausgetauscht wird. Unter bestimmten

Voraussetzungen kann der Käufer auch verlangen, dass der Preis reduziert wird oder der Kauf rückgängig gemacht wird.

Ein Mangel liegt etwa vor, wenn der Hund trotz Zusage des Verkäufers nicht stubenrein ist oder nicht allein bleiben kann.

c) Erwerb von Welpen

ⓘ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch: § 405, § 406.

Wenn eine Hündin wirft, wird ihr Eigentümer auch Eigentümer ihrer Welpen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, steht dem Eigentümer des Rüden, der die Welpen gezeugt hat, dafür kein Entgelt zu. In der Folge kann das Eigentum an Welpen genauso übertragen und erworben werden wie Eigentum an erwachsenen Hunden (siehe I.B.4. a./S. 3).

ⓘ Zur Meldepflicht von Welpen siehe I.D./S. 23, zur Registrierung durch Mikrochip siehe I.H.1./S. 34, zu den besonderen Haltungsbestimmungen siehe III.A./S. 45, zur Nichtanrechnung auf die Anzahl der gehaltenen Hunde siehe IV.B./S. 54, zum nicht einvernehmlichen Deckakt siehe I.B.5.a./S. 6, zum Erwerb aus dem bzw. im Ausland siehe I.B.9./S. 11.

d) Erwerb durch Tierfang

ⓘ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch: § 384.

Grundsätzlich kann man Eigentum an Tieren auch durch Einfangen erwerben, wobei insbesondere die jagdrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Bei zahmen oder zahm gemachten Tieren ist das aber erst möglich, wenn sie 42 Tage nicht in ihr Zuhause zurückgekommen sind (siehe auch I.H.2./S. 35). Dann kann man Tiere auf öffentlichem oder eigenem Grund an sich nehmen und behalten. Da allerdings Hunde durch einen Mikrochip gekennzeichnet werden müssen (siehe I.H.1./S. 34), sind die Halter entlaufener Hunde leicht feststellbar.

5. Erwerb vom Züchter

a) Züchter mit behördlicher Genehmigung

- ① Tierschutzgesetz: § 4 Z 2, Z 14 und Z 16, § 31 (1), (2) und (4); Oberster Gerichtshof: E 15.

Die **Zucht** kann durch gemeinsames Halten verschiedengeschlechtlicher, geschlechtsreifer Hunde, durch gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung, durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin erfolgen.

Deckakte von Tieren ohne Wissen und Willen ihrer Halter gelten hingegen als Sachbeschädigung und können daher zu Schadenersatzpflichten führen (siehe näher I.E.2./S. 26).

- ① Zum Erwerb des Eigentums an neugeborenen Welpen siehe I.B.4. c./S. 5.

Die Haltung von Hunden für die Zucht sowie von gezüchteten Hunden **muss nach dem Tierschutzgesetz bewilligt** werden und dessen Anforderungen entsprechen, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewerblich, gewinnorientiert oder gemeinnützig ausgeübt wird, da sie eine (sonstige) wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des Tierschutzgesetzes ist. Davon ausgenommen ist die Haltung von Haustieren, auch von Hunden, im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

Wenn jedoch das Züchten von Hunden in einem konkreten Fall keine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des Tierschutzgesetzes ist, ist eine Bewilligung nicht erforderlich. Trotzdem **muss** die Zucht der Behörde **gemeldet werden**, die die Zucht auch überprüfen kann. Das Tierschutzgesetz müssen Züchter in jedem Fall einhalten.

b) Verbote bei der Zucht, insbesondere von Qualzüchtungen

- ① Tierschutzgesetz: § 5 (2) Z 1 und Z 2, § 8 (2), § 22 (1) und (2), § 44 (17); Tierzucht- und -verkaufsverordnung: § 5.

Das Tierschutzgesetz enthält eine Vielzahl von Verboten zum Schutz von Tieren (siehe II.B./S. 37). Insbesondere sind **Qualzüchtungen** verboten, das sind Züchtungen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schä-

den oder Angst verbunden sind. Typische Merkmale von Qualzüchtungen sind:

- Atemnot,
- Bewegungsanomalien,
- Lahmheiten,
- Entzündungen der Haut,
- Haarlosigkeit,
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- Blindheit,
- Exophthalmus (Glubschaugen, hervortretende Augen),
- Taubheit,
- Neurologische Symptome,
- Fehlbildungen des Gebisses,
- Missbildungen der Schädeldecke,
- Körperpermen, die natürliche Geburten wahrscheinlich unmöglich machen.

Dabei ist es **auch verboten**, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen **zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben**.

Allerdings besteht eine **Ausnahme** vom Verbot von Qualzüchtungen **für bestehende Tierrassen**, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten. Dabei muss durch eine laufende schriftliche Dokumentation nachgewiesen werden, dass durch züchterische Maßnahmen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in der Folge beseitigt werden können. Diese züchterischen Maßnahmen sind vom Züchter (siehe I.B.5.a./S. 6) der Behörde bzw. dem Zucherverband oder -verein mitzuteilen.

Weiters sind nach dem Tierschutzgesetz **Zuchtmethoden verboten**, die das **Wohlbefinden** der Tiere länger oder dauerhaft **beeinträchtigen**.

Schließlich ist es auch **verboten**, die **Aggressivität** und Kampfbereitschaft von Tieren zu erhöhen, insbesondere durch einseitige Zuchtauswahl (siehe II.B.2./S. 38).

c) Verkaufsmethoden und Informationspflichten

① Tierschutzgesetz: § 8a (2), § 31 (2); Verwaltungsgerichtshof: E 16.

Züchter (siehe I.B.5.a./S. 6) dürfen Tiere öffentlich zum Kauf oder zur unentgeltlichen Abgabe anbieten, und zwar auch im Internet.

Bei Abgabe eines Hundes **hat der Züchter den Kunden** über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten **zu informieren**, insbesondere über

- die Kennzeichnung durch Mikrochip (siehe I.H.1./S. 34),
- die Registrierung in der Heimtierdatenbank (siehe I.H.1./S. 34),
- die Hundeabgabe (siehe I.F./S. 27),
- die Möglichkeit einer Haftpflichtversicherung (siehe I.E.1./S. 24),
- landesrechtliche Haltungsbeschränkungen (siehe I.C.4. bis 6./S. 16),
- das Verbot von bestimmten Eingriffen (siehe II.B.6./S. 40),
- die erforderlichen Impfungen (siehe auch III.E.2./S. 50),
- die Eingewöhnung in neuer Umgebung,
- altersspezifische Ernährungsgewohnheiten,
- die Erziehung und Ausbildung durch qualifizierte Personen (siehe I.C.8./S. 21).

① Zur Gewährleistung beim Kauf des Hundes siehe I.B.4.b./S. 4.

6. Erwerb von der Zoohandlung

① Tierschutzgesetz: § 31 (1), (2), (4) und (5); Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung: § 4 bis § 9, Anlage 4 Z I; Verfassungsgerichtshof: E 6.

Die Haltung von Hunden in einer Zoohandlung (und ähnlichen Geschäften) muss bewilligt werden und dem Tierschutzgesetz entsprechen. Eine Zoohandlung muss auch über genügend Personen mit Kenntnissen über die artgemäße Tierhaltung verfügen.

Hunde dürfen zwar nach dem Tierschutzgesetz in Zoohandlungen nicht ausgestellt, aber gehalten werden; daher enthält die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung Vorschriften für die Haltung von Hunden in Zoohandlungen, und zwar insbesondere Regelungen über

die Ausstattung der Räume und Unterkünfte, den Schutz, den Auslauf und die tierärztliche Betreuung. Außerdem ist es **verboten**, Hunde **zur Schau zu stellen oder sie im Schaufenster zu halten**. Kunden dürfen sich an den Hunden nicht selbst bedienen.

Die **Kunden** sind – in ähnlicher Weise wie beim Erwerb vom Züchter (siehe I.B.5.c./S. 8) – über die tiergerechte Haltung, die erforderlichen Impfungen sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu **informieren**.

Die Haltung von Tieren zum Verkauf außerhalb von Zoohandlungen ist **der Behörde zu melden**, die die Haltung überprüfen kann. Die Verkäufer müssen das Tierschutzgesetz einhalten.

- ① Zur Gewährleistung beim Kauf des Hundes siehe I.B.4.b./S. 4.

7. Erwerb aus dem Tierheim

- ① Tierschutzgesetz: § 4 Z 9, Z 9a und Z 9b, § 8a (2), § 29.

Im Sinn des Tierschutzgesetzes ist ein **Tierheim** eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, in der Tiere verwahrt (siehe auch I. H.2./S. 35) und zur Vermittlung angeboten werden. **Tierasyle oder Gnadenhöfe** sind hingegen Einrichtungen, in denen herrenlosen oder fremde Tiere dauerhaft verwahrt werden. **Tierpensionen** schließlich sind Einrichtungen, in denen fremde Tiere gegen Entgelt oder in anderer Ertragsabsicht verwahrt werden (siehe auch VI.C./S. 88). Auch von einem Tiersayl oder Gnadenhof sowie über eine Tierpension (ausschließlich mit Zustimmung des Hundeeigentümers) können Hunde erworben werden.

Tierheime, Tierpensionen sowie Tierasyle und Gnadenhöfe benötigen eine **Bewilligung** und müssen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes über die Haltung der Tiere erfüllen. Ebenso unterliegen sie der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung; die Regelungen sind mit jenen für Zoohandlungen vergleichbar (siehe I.B.6./S. 8).

Tierheime, Tierasyle oder Gnadenhöfe und Tierpensionen dürfen Tiere öffentlich zum Kauf oder zur unentgeltlichen Abgabe anbieten, und zwar auch im Internet (siehe auch I.B.10./S. 11).

- ① Zur Gewährleistung beim Kauf des Hundes siehe I.B.4.b./S. 4.

8. Erwerb von ähnlichen Einrichtungen oder Personen

- ⓘ Tierschutzgesetz: § 8a (2), § 31a (1) und (2); Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung: § 2 Z 2.

Personen oder Einrichtungen, die Tiere wiederholt aufnehmen oder weitergeben, aber keine Zoohandlungen, Tierheime oder Züchter (siehe I.B.5. bis 7./S. 6 bis 9) sind, werden in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung als **Pflegestellen** bezeichnet (zur Hundepflegestelle siehe auch VI.C./S. 88). Auf eine Ertragsabsicht oder auch Entgeltlichkeit kommt es dabei nicht an. Eine Pflegestelle kann z.B. auch als Außenstelle eines Tierheimes tätig sein. Pflegestellen benötigen keine Genehmigung, müssen ihre Tätigkeit aber im Vorhinein **bei der Behörde melden**; außerdem müssen sie das Tierschutzgesetz einhalten und können von der Behörde überprüft werden.

Pflegestellen unterliegen auch der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung; die Regelungen sind mit jenen für Zoohandlungen vergleichbar (siehe I.B.6./S. 8), enthalten aber insbesondere folgende Sonderbestimmungen: Bei der Abgabe eines Tieres müssen sie nachweislich und schriftlich über die individuelle Vorgeschichte und die erkennbaren Eigenschaften des Tieres **informieren** und sicherstellen, dass Tiere, die im Rahmen der Gewährleistung (siehe I.B.4.b./S. 4) **zurückgenommen** werden, in der eigenen oder einer beauftragten, nach dem Tierschutzgesetz bewilligten Einrichtung oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Österreich untergebracht werden können.

Pflegestellen dürfen Tiere öffentlich zum Kauf oder zur unentgeltlichen Abgabe anbieten, und zwar auch im Internet (siehe auch I.B.10./S. 11).

Personen oder Institutionen, denen die Behörde entlaufene, ausgesetzte oder beschlagnahmte Hunde übergeben hat (**Verwahrer**; siehe I.H.2./S. 35), dürfen ihnen anvertraute Hunde öffentlich, und zwar auch im Internet, anbieten. Das gilt aber nur, wenn Interessenten für **einzelne, individuell bestimmte Hunde** gesucht werden, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind und die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können. Dabei ist auch nachzu-